



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

—

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

—

Unser Zeichen: SVA/SoA

Freiburg, 11. Juni 2012

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport und die Direktion für Gesundheit und Soziales

gestützt auf:

den Beschluss des Staatsrates vom 20. Dezember 2011 über die Finanzierung der Vorruhestandsleistungen in den staatlich subventionierten Sondereinrichtungen und Pflegeheimen;

in Erwägung:

Mit Inkrafttreten der Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals und der entsprechenden Änderungen des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) und des zugehörigen Reglements (StPR) am 1. Januar 2012 wurde das AHV-Überbrückungsrenten-System durch das AHV-Vorschuss-System ersetzt.

beschliessen:

Art. 1

Die Ausführungsbestimmungen aus dem Beschluss des Staatsrates vom 20. Dezember 2011 über die Finanzierung der Vorruhestandsleistungen in den staatlich subventionierten Sondereinrichtungen und Pflegeheimen lauten:

A. VORAUSSETZUNGEN

- a. um teilweise oder ganz in den Ruhestand treten zu können, muss die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Anforderungen der Einrichtung der beruflichen Vorsorge ihres oder seines Arbeitgebers erfüllen und das 58. Altersjahr vollendet haben;
- b. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss am für die Pensionierung vorgesehenen Datum mindestens 13 Jahre im Dienst einer Sondereinrichtung oder eines Pflegeheims tätig gewesen sein;
- c. es werden alle Arbeitsjahre berücksichtigt, in denen die Lohnkosten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vom Staat subventioniert worden sind sowie alle in dessen Dienst geleisteten Arbeitsjahre, ausser diejenigen vor einem Unterbruch von mehr als 10 Jahren;
- d. das Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters muss den Anforderungen der ausgeübten Funktion entsprechen;
- e. bei einer Teilpensionierung muss der verbleibende Beschäftigungsgrad grundsätzlich noch mindestens 40 % betragen; im Interesse des Arbeitgebers kann jedoch ein Mindestbeschäftigungsgrad von weniger als 40 % vereinbart werden;

B. LEISTUNGEN

- f. der Staat stellt die finanzielle Deckung des AHV-Vorschusses von höchstens 90 % der monatlichen AHV-Maximalrente multipliziert mit 60 Monaten sicher, das sind gegenwärtig 2088 Franken pro Monat (90 % von 2320 Franken) von 60 bis 64 (Frau) bzw. 60 bis 65 Jahre (Mann);
- g. erfolgt die Pensionierung vor dem vollendeten 60. Altersjahr, so wird der Höchstbetrag anteilmässig gekürzt;
- h. die finanzielle Deckung wird entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in seinen letzten sieben Arbeitsjahren berechnet; fällt jedoch die Berechnung bei Berücksichtigung der letzten 13 Jahre für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorteilhafter aus, so werden diese berücksichtigt;
- i. bei einer Teilpensionierung wird die finanzielle Deckung anteilmässig angepasst;
- j. bezieht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Teilrente der IV, so beträgt die finanzielle Deckung des AHV-Vorschusses nur die Differenz zwischen der bereits gewährten Rente und dem Vorschuss, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er nicht schon eine Teilrente der IV bezöge;
- k. einmal gewährt, wird die finanzielle Deckung nicht an die Entwicklung der AHV-Rente gekoppelt;
- l. die finanzielle Deckung wird bis zu dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem das AHV-Rentenalter erreicht ist oder ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht;

Berechnung bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 100 % – Beispiele

> **Vollpensionierung mit 60 Jahren:**

maximale finanzielle Deckung = 125 280 Franken, das sind 60 Monate à 2088 Franken (90 % der AHV-Maximalrente gemäss Tabelle 2012); die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat somit Anspruch auf eine finanzielle Deckung des AHV-Vorschusses von **2088 Franken pro Monat** bis zum vollendeten 64. (Frau) bzw. 65. Altersjahr (Mann);

> **Vollpensionierung mit 58 Jahren:**

maximale finanzielle Deckung = 125 280 Franken geteilt durch die Anzahl Monate zwischen dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung und dem AHV-Alter (60 Monate + 24 Monate); das ist eine finanzielle Deckung des AHV-Vorschusses von **1491.40 Franken pro Monat** bis höchstens 64 (Frau) bzw. 65 Jahre (Mann);

> **Teilpensionierung mit 58 Jahren mit einer 20 %-Senkung des Beschäftigungsgrades, anschliessend Vollpensionierung mit 60 Jahren:**

die finanzielle Deckung des AHV-Vorschusses für eine Vollpensionierung mit 58 Jahren beträgt 1491.40 Franken pro Monat. Eine Pensionierung zu 20 % (Verringerung des Beschäftigungsgrads von 100 auf 80 %) gibt Anspruch auf eine finanzielle Deckung zu 20 % von 1491.40 Franken. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat also Anspruch auf die finanzielle Deckung des AHV-Vorschusses in Höhe von 20 % von 1491.40 Franken = **298.30 Franken** (gerundet) pro Monat. Zudem wird sie oder er 20 % der Alterspension beziehen und zu 80 % weiter arbeiten.

Hört die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit 60 Jahren ganz auf zu arbeiten, so hat sie oder er Anspruch auf eine finanzielle Deckung des AHV-Vorschusses in Höhe von 80 % von 2088 Franken = **1670.40 Franken**. Darüber hinaus bezieht sie oder er auch weiterhin die 298.30 Franken pro Monat aus der finanziellen Deckung des AHV-Vorschusses. Insgesamt hat sie oder er Anspruch auf einen AHV-Vorschuss von **1968.70 Franken** (gerundet) bis höchstens 64 (Frau) bzw. 65 Jahre (Mann).

C. VERFAHREN

- m. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter richtet mindestens drei Monate (sechs Monate für das Lehrpersonal) vor dem beabsichtigten Pensionierungsdatum ein schriftliches Gesuch an die Leitung der betroffenen Sondereinrichtung bzw. des betroffenen Pflegeheims; dazu ist das bei der Leitung der Sondereinrichtung bzw. des Pflegeheims verfügbare Formular zu verwenden;
- n. die Leitung der Sondereinrichtung bzw. des Pflegeheims prüft, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen AHV-Vorschuss erfüllt sind und leitet das Gesuch inkl. Stellungnahme an die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport oder an die Direktion für Gesundheit und Soziales weiter, die einen Entscheid fällt;
- o. zum selben Zeitpunkt reicht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der Leitung der betroffenen Sondereinrichtung bzw. des betroffenen Pflegeheims die Kündigung aus Altersgründen ein; sollte das Gesuch abgelehnt werden, so kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Kündigung zurückziehen;
- p. die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist muss eingehalten werden;
- q. für eine spätere Senkung des Beschäftigungsgrads ist ein neues Gesuch einzureichen;

- r. der Betrag, der der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zusteht, wird von der Sondereinrichtung oder vom Pflegeheim überwiesen, entweder der Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aber direkt der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, gemäss den geltenden Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung;

D. GELTENDES RECHT

- s. im Übrigen und unter Vorbehalt der Bestimmungen und Grenzen dieser Ausführungsbestimmungen sind die Vorschriften für das Staatspersonal sowie diejenigen des Amtes für Personal und Organisation (POA) über die Bedingungen der Pensionierung des Personals des Staates Freiburg sinngemäss anzuwenden.

Art. 2

1. Dieser Entscheid tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Dieser annulliert und ersetzt den Entscheid vom 16. Februar 2012.

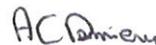
Art. 3

Mitteilung an:

- > die Leitungen der staatlich subventionierten Sondereinrichtungen und Pflegeheime;
- > die Freiburgische Vereinigung der spezialisierten Institutionen;
- > die Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen;
- > das Sozialvorsorgeamt;
- > das Amt für Sonderpädagogik;
- > das Amt für Personal und Organisation;
- > die Pensionskasse des Staatspersonals,



Isabelle Chassot
Staatsrätin
Direktorin für Erziehung, Kultur und Sport



Anne-Claude Demierre
Staatsrätin
Direktorin für Gesundheit und Soziales